

Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater Holger Piscator aus Dreihausen ab sofort monatlich über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.



"Was können wir denn sonst noch so absetzen ?"

In den ersten Monaten des Jahres beschäftigen sich viele Menschen, zum Teil notgedrungen, mit ihrer Steuererklärung. Nicht selten dürfte dabei die o.g. Frage eine Rolle spielen. Aus diesem Anlass möchte ich Ihnen nachfolgend eine kurze Übersicht über absetzbare Kosten geben. Hierbei handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung der am häufigsten vorkommenden Kosten. Nicht berücksichtigt sind Werbungskosten / Betriebsausgaben, die mit ihren Einkunftsarten in Zusammenhang stehen (wie z.B. Fahrtkosten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte).

Sonderausgaben:

Das Finanzamt rechnet jedem Steuerpflichtigen eine Sonderausgabenpauschale in Höhe von 36 € pro Jahr an. Nutzen Sie aber die Möglichkeit höhere Ausgaben geltend zu machen! Hierzu zählt z.B. die gezahlte Kirchensteuer, die in voller Höhe angerechnet werden kann. Auch Spenden (gemeinnützig, kirchlich, politische Parteien) gehören in diese Rubrik. Wer nach einer Trennung Unterhalt an Expartner zahlen muss, kann diese Ausgaben bis zu 13.805 € pro Jahr absetzen. Achtung: Kindesunterhalt ist nicht abzugsfähig. Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist, dass der Unterhaltsempfänger zustimmt, den erhaltenen Unterhalt seinerseits zu versteuern. Dies ist in vielen Fällen unproblematisch, da der Unterhaltsempfänger meist einen deutlich niedrigeren Steuersatz als der Unterhaltszahler hat.

Außergewöhnliche Belastungen:

Auch hier sind Unterhaltsleistungen zu nennen. Allerdings nicht an Ex-Partner, sondern an Lebensgefährten mit denen man nicht verheiratet ist oder an Angehörige wie Eltern oder Kinder, für die man kein Kindergeld oder Kinderfreibetrag mehr bekommt. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltsempfänger bedürftig ist, also über kein bzw. nur ein geringes Einkommen / Vermögen verfügt.

Wer Angehörige (Pflegestufe III) pflegt, kann den Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 € beantragen. Dies gilt nun auch, wenn der Angehörige in einem anderen EU-Staat ansässig ist.

Krankheitskosten (Ärzte, Medikamente, Kuren, u.ä.) sind ebenfalls als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Allerdings ist von den Kosten, je nach Familienstand und Einkommen, eine sog. zumutbare Belastung abzuziehen. D.h. die Kosten wirken sich nur dann steuerlich aus, wenn bestimmte Grenzen überschritten werden. Dies könnte sich allerdings (auch rückwirkend) ändern, da gegen die zumutbare Belastung Prozesse anhängig sind.

Kosten für den Haushalt:

Absetzbar sind auch Ausgaben die Eigenheimbesitzer oder Mieter für Dienstleistungen "rund ums Haus" leisten. Wie viel das Finanzamt hier berücksichtigt, hängt allerdings von der Kostenart ab. Handwerkerleistungen (Achtung: nur Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten; nicht: Materialkosten) werden bis zu einem Betrag von 6.000 € berücksichtigt. Hierauf gibt es eine feste Steuerersparnis von 20% - also max. 1.200 €. Für Haushaltshilfen liegt der max. Abzugsbetrag bei 20.000 €, während Ausgaben für Minijobber im Haushalt bis zu 2.550 € gefördert werden. Evtl. Kosten für einen Winterdienst sollten ebenfalls geltend gemacht werden. Ob diese tatsächlich abzuziehen sind, muss der Bundesfinanzhof allerdings noch entscheiden, da hierzu ein Verfahren anhängig ist.

Für weitergehende Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Steuerberater

Holger Piscator

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

Tel.: 06424/928882

Erlingärten 7, 35085 Ebsdorfergrund

e-mail: piscator@stb-piscator.de

www.stb-piscator.de